

**Stellungnahmen interessierter Parteien  
Konsultationsentwurf**

**Markt für die Antennen(mit)benutzung**

**Markt Nr. 18 der Empfehlung 2003**

**öffentliche Fassung**

MEDIA BROADCAST GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Dienststelle 116c  
Postfach 8001  
53105 Bonn

**Vorab per E-Mail: 116-Postfach@BNetzA.de**

Ihre Referenz

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

31.10.2018

**Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs nach § 12 Abs. 1 TKG zur Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für die UKW-Antennen(mit)benutzung (Teilmarkt des Marktes Nr. 18 der Märkte-Empfehlung 2003)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den oben genannten veröffentlichten Konsultationsentwurf und nehmen hierzu wie folgt Stellung. Zunächst begrüßen wir das Gesamtergebnis, dass eine Regulierungsbedürftigkeit nicht mehr festgestellt wird.

1. Im Entscheidungsentwurf wird zutreffend festgestellt, dass das Eigentum der MEDIA BROADCAST GmbH an den UKW-Antennen ganz überwiegend am 01.04.2018, in wenigen verbleibenden Einzelfällen am 01.07.2018 auf Erwerber der Antennen übergegangen ist. Ebenso wird zutreffend festgestellt, dass die MEDIA BROADCAST damit nicht mehr über die Funktionsherrschaft im Hinblick auf den Zugang zu den UKW-Antennen verfügt und die gegenüber unserem Unternehmen ergriffenen regulatorischen Maßnahmen ins Leere gehen (Konsultationsentwurf, Ziffer 2.8).

MEDIA BROADCAST GmbH  
Erna-Scheffler-Straße 1  
51103 Köln

Tel : +49 (0) 221 7101-  
Fax: +49 (0) 221 7101-5007  
www.media-broadcast.com

Aufsichtsrat:  
Christoph Vilanek (Vorsitzender)

Geschäftsführung:  
Wolfgang Breuer (Vorsitzender)  
Wolfgang Kniese

Handelsregister:  
Amtsgericht Köln HRB 81139  
Sitz der Gesellschaft Köln  
Ust.-IdNr. DE253828051

Zertifiziert nach ISO 9001:2008,  
ISO 14001:2004 und ISO 27001:2013

Daraus folgt, dass die in der vorangegangenen Festlegung vom 19.12.2014 getroffenen Feststellungen zur beträchtlichen Marktmacht der MEDIA BROADCAST im UKW-Antennen(mit)benutzungsmarkt ihre Grundlage verloren hat. Die Präsidentenkammer stellt im vorliegenden Konsultationsentwurf dementsprechend auch fest, dass die MEDIA BROADCAST „nur noch über vernachlässigbare Restbestände an UKW-Infrastrukturen verfügt“ (Konsultationsentwurf, Ziffer 9.3.1).

2. Die Feststellungen der Präsidentenkammer zu den grundlegend veränderten Marktverhältnissen betreffen allerdings nicht nur den Teilmarkt für die UKW-Antennen(mit)benutzung, sondern gelten ebenso für den (Endnutzer-)Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung von UKW-Hörfunksignalen gegenüber Inhaltenanbietern. Dies stellt auch die Beschlusskammer in ihrem zeitgleich veröffentlichten Entwurf zum Widerruf der unserem Unternehmen in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2014 i.d.F. vom 02.11.2016 auferlegten Verpflichtungen fest (vgl. Entscheidungsentwurf, Az. BK3b-18/007, Ziffer 3, Ziffer 4.2). Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass die Präsidentenkammer sich vorliegend nur auf den Teilmarkt der UKW-Antennen(mit)benutzung beschränkt. In der Festlegung vom 19.12.2014 sind beide Marktebenen mit dem Ergebnis untersucht worden, dass die MEDIA BROADCAST auf beiden Ebenen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Auf Basis der der Präsidentenkammer vorliegenden Erkenntnisse zu den veränderten Marktverhältnissen ist, wie auch die Beschlusskammer bestätigt, offensichtlich, dass die MEDIA BROADCAST auch im Endnutzermarkt nicht mehr über eine beträchtliche Marktmacht verfügt. Da sich die Beschlusskammer 3 in ihrem Entscheidungsentwurf an die bisherige Feststellung der Präsidentenkammer vom 19.12.2014 trotz aller vorliegenden gegenteiligen Erkenntnisse gebunden fühlt, ist nach derzeitigem Stand vorgesehen, die zulasten der MEDIA BROADCAST eingriffsintensivste Regulierungsmaßnahme im Endnutzermarkt aufrecht zu erhalten.

Zur Klarstellung sowie zur Herstellung der gebotenen Rechtssicherheit ist daher – wie bereits im Entscheidungsentwurf der Beschlusskammer – auch im vorliegenden Konsultationsentwurf darauf hinzuweisen, dass aufgrund der veränderten Marktverhältnisse auch die für den Endnutzermarkt getroffene Feststellung vom 19.12.2014 einer beträchtlichen Marktmacht der MEDIA BROADCAST ihre Grundlage verloren hat.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

